

GESETZBLATT

17

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 9. Januar 1957	Nr. 2
Tag	Inhalt	Seite
14.12.56	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Lichtspielwesen.....	17
14. 12.56	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Neuorganisation der volkseigenen Schiffs- und Umschlagsbetriebe	18
22. 12. 56	Anordnung über die Organisation der volkseigenen Schiffs- und Umschlagsbetriebe	18
21. 12.56	Anordnung über die Befreiung der Fischwirtschaftsgenossenschaften von der Umsatzsteuer für Lieferungen an die Produktionsgenossenschaften der werktätigen Fischer	19
15. 12. 56	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Ausgabe von Schwerbeschädigtenausweisen	19
	Berichtigung	20

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Lichtspielwesen.

Vom 14. Dezember 1956

Zur Änderung der Verordnung vom 2. April 1953 über das Lichtspielwesen (GBI. S. 524) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) In § 1 Abs. 1 sind die Worte: „Staatlichen Komitee für Filmwesen“ zu ersetzen durch: „Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Film“.

(2) In § 1 Abs. 2 sind die Worte: „Staatlichen w/ Komitee für Filmwesen“ zu ersetzen durch: „Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, in dessen Bereich sie sich befindet“. Als Satz 2 ist in diesem Absatz anzufügen:

„Wird die Filmvorführapparatur in einen anderen Bezirk gebracht, so ist gleichzeitig der Abteilung Kultur des dortigen Rates Mitteilung zu machen.“

§ 2

(1) In § 2 Absätze 1 und 2 sind die Worte: „Staatliche bzw. Staatlichen Komitee für Filmwesen“ zu ersetzen durch: „Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Film“.

(2) Es wird folgender Absatz dem § 2 angefügt:

„(3) Auflagen nach Abs. 1 können auch von dem Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, erteilt werden, in dessen Bereich sich die Filmvorführapparatur befindet.“

§ 3

In § 3 sind die Worte: „Staatliche Komitee für Filmwesen“ zu ersetzen durch: „Ministerium für Kultur,

Hauptverwaltung Film bzw. der Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur“.

§ 4

(1) In § 4 Absätze 1 bis 3 sind die Worte: „Staatlichen bzw. Staatliche Komitee für Filmwesen“ zu ersetzen durch: „Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Film“; in Abs. 2 die Worte: „Abteilung Kunst und kulturelle Massenarbeit“ durch: „Abteilung Kultur“.

(2) Es wird folgender Absatz dem § 4 angefügt:

„(5) Lizenzen nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen werden von dem Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, erteilt, wenn sich die öffentliche Filmvorführung auf den Bereich des Bezirkes beschränkt.“

§ 5

In § 8 sind die Worte: „Staatlichen Komitees für Filmwesen“ zu ersetzen durch: „Ministeriums für Kultur, Hauptverwaltung Film bzw. Rates des Bezirkes, Abteilung Kultur“.

§ 6

In § 10 sind die Worte: „Staatlichen Komitees bzw. Komitee für Filmwesen“ zu ersetzen durch: „Ministeriums für Kultur, Hauptverwaltung Film bzw. Rates des Bezirkes, Abteilung Kultur“.

§ 7

In § 11 sind die Worte: „Staatlichen Komitee für Filmwesen“ zu ersetzen durch: „Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Film“.

§ 8

Anschließend an § 13 wird ein Abschnitt III a mit dem § 13 a wie folgt angefügt: